



**CH-3003 Bern, BAG**

Geht an:  
für den Vollzug des Epidemiengesetzes zustän-  
dige kantonale Behörden

Entwurf

**Aktenzeichen:**  
Unser Zeichen: OTS  
Liebefeld, XX. August 2021

### **Weisung des BAG an die Kantone vom XX. August 2021**

#### **Zugang zur Covid-19-Impfung für Personen aus dem Ausland**

##### **I. Zweck der Weisung**

Diese Weisung dient der Umsetzung der Covid-19 Impfmassnahmen in der Schweiz. Sie zielt darauf ab, den einheitlichen Vollzug im Zugang zur Covid-19-Impfung und deren Finanzierung sicherzustellen.

##### **II. Ausgangslage**

Der Bundesrat stellt subsidiär die Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten geeigneten Heilmitteln sicher (Art. 44 Epidemiengesetz [EpG; SR 818.101], Art. 60 Epidemienverordnung [EpV; SR 818.101.1]), wozu auch Impfstoffe gehören.

Nach Artikel 64 Absatz 1 der EpV trägt der Bund die Kosten für die Lieferung der Heilmittel an die Kantone. Nach Artikel 64 Absatz 2 EpV übernehmen die Kantone die Kosten innerkantonal für den Transport und die Verteilung der Heilmittel. Die Kostenübernahme für die Verimpfung der Bevölkerung richtet sich nach dem System der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung (Art. 73 Abs. 2 EpG). Werden die Kosten nicht oder nicht vollständig von einer Sozialversicherung übernommen, so trägt sie der Bund (Art. 73 Abs. 3 EpG).

Das BAG legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Anteil der Heilmittel fest, der jedem Kanton zugeteilt wird. Es berücksichtigt dabei die Bedrohungslage und den tatsächlichen Bedarf der Kantone (Art. 62 EpV). Das EDI kann bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und einer beschränkten Verfügbarkeit der Heilmittel deren Zuteilung mit einer Prioritätenliste regeln (Art. 61 EpV).

Die Kantone fördern Impfungen, indem sie namentlich dafür sorgen, dass die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind (Art. 21 Abs. 1 Bst. c EpG). Sie stellen sicher, dass bei Bedarf Massenimpfungen durchgeführt werden können und stellen die dazu notwendige Infrastruktur bereit (Art. 37 EpV). Im Bereich der Überwachung und Evaluation erheben die kantonalen Be-

hörden den Anteil der geimpften Personen und informieren das BAG regelmässig über die Impfungsrate und über die Massnahmen, die zu deren Erhöhung getroffen wurden (Art. 24 Abs. 2 EpG).

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Militärversicherung (MV) übernehmen die Kosten der Impfung bei Personen mit einer entsprechenden Versicherung und nach Massgabe ihrer jeweiligen Bestimmungen. Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die von Apothekerinnen und Apothekern durchgeführt werden (Art. 64a EpV), da diese nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) nicht für die Erbringung von Impfungen zu Lasten der OKP zugelassen sind. Weiter übernimmt der Bund nach Artikel 64c EpV die Kosten für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ohne OKP sowie für Grenzgängerinnen oder Grenzgänger ohne OKP. Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP sowie deren engen Familienangehörigen ohne Schweizer Bürgerrecht, die im gleichen Haushalt wohnen, besteht die Möglichkeit der Impfung in der Schweiz gegen Bezahlung nach Artikel 64d EpV.

Keinen Zugang haben andere Personen als die oben genannten Kategorien wie insbesondere Reisende aus anderen Ländern.

### **III. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs**

Gemäss Artikel 77 EpG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben, bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a, b und c EpG). Das BAG kann zudem nach Art. 8 Absatz 2 EpG die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen. Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

### **IV. Weisung**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone werden angewiesen dafür zu sorgen, dass bei den in ihren Impfkampagnen einbezogenen Impfstellen nur Personen der folgenden Gruppen Zugang zur Covid-19-Impfung erhalten:
  - a. Schweizer Staatsbürger mit einer OKP nach KVG (mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder im Ausland [Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer])
  - b. Ausländische Staatsbürger mit einer OKP nach KVG (mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz oder im Ausland)
  - c. Ausländische Staatsbürger ohne OKP mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz
  - d. Ausländische Staatsbürger ohne OKP und ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in der Schweiz arbeitstätig sind (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)
  - e. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ohne OKP nach KVG und ohne gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz
  - f. Ausländische Staatsbürger ohne OKP und ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern und Schwiegereltern von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind und im gleichen Haushalt leben
2. Bei der Personenprüfung in den Impfstellen sind je nach Personenkategorie nach Ziffer 1 folgende Dokumente zu prüfen:
  - a. Bei allen Personengruppen nach Ziffer 1: Identitätskarte oder Pass
  - b. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstaben a und b: Versichertenkarte einer Schweizer OKP nach KVG
  - c. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c: schweizerische Aufenthaltstitel
  - d. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstaben d: Nachweis der Arbeitstätigkeit eines Arbeitsgebers in der Schweiz
  - e. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstabe f: von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie den Personen nach Ziffer 1 Buchstaben f gemeinsam unterschriebene Bestätigung,

dass sie Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Schwiegereltern sind und im selben Haushalt leben

3. Die Kantone bezeichnen eine beschränkte Anzahl Impfstellen, die ermächtigt sind, Personen nach Ziffer 1 Buchstaben e und f zu impfen und melden diese dem BAG bis am 30. August 2021 an die folgende Mailadresse: [mais.stab.kuv@bag.admin.ch](mailto:mais.stab.kuv@bag.admin.ch). Spätere Änderungen der ermächtigten Impfstellen werden dem BAG umgehend mitgeteilt.
4. Die Kantone sorgen dafür, dass die zur Impfung von Personen nach Ziffer 1 Buchstaben e und f ermächtigten Impfstellen, die Abrechnungsprozesse nach Artikel 64d EpV für die dem Bund zu entrichtende Pauschale für die Kosten des Bundes (Impfstoff, Impfmateriale, Logistik) einhalten.

Diese Weisung tritt am XX. September 2021 in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin

Anne Lévy